STEUERBERATERKAMMER SÜDBADEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zugelassene Hilfsmittel im schriftlichen Teil der Steuerfachangestellten-Abschlussprüfung

I. Wirtschafts- und Sozialkunde

(Prüfungszeit: 60 Minuten)

Für die Bearbeitung der Aufgaben notwendigen Gesetzestexte werden im Aufgabensatz mitgeliefert. Den Schulen ist es freigestellt, zusätzlich unkommentierte Gesetzestexte einzusetzen. Darüber hinaus können vom Prüfling unkommentierte Gesetzestexte bzw. unkommentierte Gesetzessammlungen, die von der Aufsicht vor Beginn der Prüfung zu überprüfen sind, eingesetzt werden.

II. Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten

(Prüfungszeit: 110 Minuten)

Einkommensteuergesetz
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
Einkommensteuer-Richtlinien
Körperschaftsteuergesetz
Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
Körperschaftsteuer-Richtlinien
Umsatzsteuergesetz
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Umsatzsteuer-Anwendungserlass
Handelsgesetzbuch

III. Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen beraten

(Prüfungszeit: 130 Minuten)

Veranlagungszeitraum: Sommer- und Nach- bzw. Wiederholungsprüfung: Jahr der Prüfung minus 2 (z. B.: Sommer 2026 - 2 Jahre-> Veranlagungszeitraum 2024) geltenden Fassung mitzubringen:

Einkommensteuergesetz
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
Einkommensteuer-Richtlinien
Körperschaftsteuergesetz
Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
Körperschaftsteuer-Richtlinien
Umsatzsteuergesetz
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Bewertungsgesetz
Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz
Gewerbesteuergesetz
Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
Gewerbesteuer-Richtlinien
Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
Lohnsteuer-Richtlinien
Abgabenordnung
Anwendungserlass zur Abgabenordnung
Handelsgesetzbuch

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. **Fachkommentare sind ausdrücklich nicht zugelassen**. Alle Hilfsmittel **müssen unkommentiert** sein. Jedem Aufgabensatz werden – sofern erforderlich – Auszüge aus Gesetzestexten angehängt.

Es wird nicht beanstandet, wenn in den Textausgaben Unterstreichungen sowie (farbige) Markierungen vorgenommen und/oder Fähnchen/Griffregister angebracht worden sind.

Die Fähnchen/Griffregister dürfen den Paragrafen, dessen schnelleres Auffinden mit dem jeweiligen Fähnchen/Griffregister ermöglicht werden soll, sowie Stichworte aus der Überschrift des jeweiligen Paragrafen enthalten. Darüber hinaus sind schriftliche Ergänzungen und Anmerkungen jeder Art unzulässig. Sie werden vom Prüfungsausschuss als Täuschungsversuch angesehen.

Jeder Aufgabensatz muss vom Prüfling auf **Vollständigkeit überprüft** werden (Seitenzahl, Anzahl der Aufgaben, Anlagen). Zur Lösung der Aufgaben ist die Benutzung eines **nicht programmierbaren, netzunabhängigen Taschenrechners** ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten gestattet.

Mitführen eines Mobiltelefons oder sonstiger elektronischer Geräte: Elektronische Geräte sind während der Prüfung verboten. Dies gilt insbesondere für Geräte, die eine Kommunikation mit Dritten bzw. den Zugriff auf das Internet ermöglichen. Beispiele: Mobiltelefone, grafikfähige bzw. programmierbare Taschenrechner, Kameras, Tablets, Datenbrillen, Smartwatches, etc. Das Mitführen eines elektronischen Gerätes ist als Täuschungshandlung entsprechend der Schul- und Prüfungsordnung zu behandeln.